

§ 9

Berufsausbildungskarten

(1) Bei den Räten der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, sind die Berufsausbildungskarten ab 15. Januar 1954, nach Grundschulen geordnet, aufzubewahren.

(2) An Hand der eingehenden Kontrollkarten (Postkarten) überprüft der Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, ständig die Anzahl der abgeschlossenen Ausbildungsverträge.

(3) Nach dem 31. Juni 1954 werden die Adressen der Schulabgänger der 8. Klasse der Grundschule, die bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben, den Betrieben zur individuellen Werbung übergeben.

§ 10

Abschluß und Registrierung der Berufsausbildungsverträge

(1) Nachdem die Werbekommission mit dem Schüler und dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten eine Einigung über die Berufswahl erzielt hat, ist der Berufsausbildungsvertrag in zweifacher Ausfertigung von den Eltern oder dem Erziehungsberechtigten und dem Jugendlichen zu unterzeichnen.

(2) Die Unterzeichneten Berufsausbildungsverträge sind der Betriebsleitung durch die Werbekommission zur Unterschrift zuzuleiten.

(3) Nach Unterzeichnung des Berufsausbildungsvertrages durch die Unterschriftsberechtigten des Betriebes und Registrierung des Vertrages bei dem Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, verbleibt ein Exemplar im Betrieb. Das zweite Exemplar ist vom Betrieb den Eltern oder Erziehungsberechtigten des Jugendlichen zuzustellen. Berufsausbildungsverträge dürfen nur auf der Grundlage der Systematik der Ausbildungsberufe für die volkseigene Wirtschaft, das Handwerk und die sonstige Wirtschaft, erschienen unter Lizenz-Nr. 203, Volk und Wissen, Volkseigener Verlag, Berlin 1953, abgeschlossen und registriert werden.

(4) Der Betrieb ist verpflichtet, nur bei Vorlage der Kontrollkarte (Postkarte) einen Berufsausbildungsvertrag mit dem Jugendlichen abzuschließen. Die Berufsausbildungsverträge sind spätestens fünf Tage nach ihrer Unterzeichnung beim Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zur Registrierung einzureichen.

(5) Die Berufsausbildungsverträge für die Handwerks- und Privatbetriebe werden dem Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, innerhalb von fünf Tagen über die zuständige Kammer zur Registrierung eingereicht. Nach Registrierung ist ein Exemplar des Berufsausbildungsvertrages den Eltern oder Erziehungsberechtigten durch den Betriebsinhaber zuzustellen.

(6) Die Kontrollkarten (Postkarten) sind sofort nach Abschluß des Berufsausbildungsvertrages dem Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, in dem sich der Betrieb befindet, zuzusenden. Liegt der Wohnort des Jugendlichen in einem anderen Kreis, so hat der für die Registrierung verantwortliche Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, die Berufsausbildungskarte anzufordern.

(7) Mit der Ausbildung der Lehrlinge vor Registrierung der Berufsausbildungsverträge durch den Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zu beginnen, ist nicht statthaft.

Soweit nichts anderes bestimmt wird, darf vor dem 1. September, dem Tag des einheitlichen Lehrbeginns, mit der Ausbildung nicht begonnen werden.

§ 11

Zentrale Kommission zur Erfüllung des Planes

(1) Zur Koordinierung der Arbeit bei der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung wird beim Staatssekretariat für Berufsausbildung unter Mitwirkung der Ministerien und Staatssekretariate sowie der zentralen Leitungen der demokratischen Massenorganisationen eine zentrale Kommission gebildet. Den Vorsitz dieser Kommission führt der Vertreter des Staatssekretariats für Berufsausbildung.

(2) Diese Kommission hat folgende Aufgaben:

- a) Organisierung des Erfahrungsaustausches der Ministerien und Staatssekretariate und der demokratischen Massenorganisationen zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung;
- b) Entgegennahme von Berichten über die Arbeit zur Planerfüllung der Ministerien, Staatssekretariate und der demokratischen Massenorganisationen;
- c) Entfaltung der Masseninitiative durch Veröffentlichung von Presseartikeln, Mitwirkung bei der Herausgabe von Werbeschriften und Handzetteln, Gestaltung von Rundfunksendungen usw.

§ 12

Kommission zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung in den Bezirken

(1) Zur Koordinierung der Arbeit bei der Erfüllung* des Planes der Berufsausbildung ist durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, eine Kommission zu bilden.

(2) Mitglieder dieser Kommission sind:

- a) der Leiter der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Bezirkes;
- b) ein Vertreter der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes;
- c) ein Vertreter der Abteilung Industrie des Rates des Bezirkes;
- d) ein Vertreter der Abteilung Landwirtschaft des Rates des Bezirkes;
- e) ein Vertreter des FDGB-Bezirksvorstandes;
- f) ein Vertreter der FDJ-Bezirksleitung;
- g) eine Vertreterin des DFD-Bezirksvorstandes;
- h) ein Vertreter der Handwerkskammer des Bezirkes;
- i) ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer des Bezirkes.